



## **SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

<b>↓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Haushaltsausschuss	20.02.2024
Verwaltungsausschuss	26.02.2024
Rat der Stadt Esens	11.03.2024

<b>Betreff:</b>	<b>Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 - 2022</b>
-----------------	--

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Zudem sind viele Anlagen und Anhänge beizufügen, die sehr aufwändig zu erstellen sind. Auch gehört eine akribische Sichtung und Aufbereitung der Buchführung incl. Bereinigung von Fehlbuchungen, überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Erstellung eines umfangreichen Jahresabschlusses dazu.

### **Stand der Jahresabschlüsse**

Die Gründe für den Verzug in der Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse sind hinlänglich bekannt. Die Jahresabschlüsse 2011 – 2013 sind geprüft und beschlossen. Der Jahresabschluss 2014 ist geprüft und liegt allen Gemeinden zur Beschlussfassung vor. Der Jahresabschluss 2015 ist dem RPA vorgelegt worden und steht zur Prüfung an. Derzeit wird der Jahresabschluss 2016 erstellt und nach Fertigstellung entsprechend dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Somit ist der Rückstand der zu erstellenden Jahresabschlüsse nur sehr langsam aufzuarbeiten. Im Verfahren zur Haushaltsgenehmigung kann bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune nicht auf aktuelle Zahlen zurückgegriffen werden. Dies gilt auch für sehr viele weitere Gemeinden in Niedersachsen. Die Gründe für diese Bearbeitungsrückstände sind dabei sehr unterschiedlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung dieses Sachgebietes weitreichende Kenntnisse im kommunalen Rechnungswesen sowie in Teilen des Kommunalrechts zwingend erforderlich sind. Zudem sind für die zur Verfügung gestellte Software auch erhebliche Kenntnisse in Zusammenhang mit der Buchführung und deren Aufarbeitung erforderlich.

## Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.02.2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. **Folgende Erleichterungen** bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind dadurch **per Ratsbeschluss der jeweiligen Kommune** vorgesehen:

1. Gemäß § 1 NBKAG kann die Kommune bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2022 davon absehen, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 zu erstellen.

### Stellungnahme der Kämmerei

Die Kämmerei begrüßt den deutlich verkürzten Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Zukünftig könnte dann eine Ergebnis- und Finanzrechnung sowie eine Bilanz als ausreichend angesehen werden. Dabei würde eine akribische und bisher notwendige Recherche und Aufarbeitung der gesamten Buchhaltung entfallen.

2. Gemäß § 2 NBKAG kann die Kommune bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2022 davon absehen, dass die Rechnungsprüfung die grundsätzlich erforderliche Prüfung des Jahresabschlusses umfasst.

### Stellungnahme der Kämmerei

In Bezug auf einen möglichen Verzicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird eine „**Plausibilitätsprüfung mit wenigen Schwerpunkten und deutlich geringerem Zeitaufwand**“ als bisher erforderlich angestrebt. Das Rechnungsprüfungsamt hat diese Vorgehensweise bereits zustimmend begrüßt.

### Vorteile des Verfahrens

- deutlich **geringerer Zeitaufwand** für weit zurückliegende Jahresabschlüsse
- **eingesparte Prüfungsgebühren** durch die verkürzte Prüfung durch das RPA
- **aktuell geprüfte Haushaltsjahre** in Bezug auf mögliche **Haushaltsgenehmigungen**
- mehr **Kapazitäten für die Erstellung aktueller Jahresabschlüsse** (ab 2023)

Das Verfahren zur Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 NKomVG bleibt hiervon unberührt.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse, auf den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 zu verzichten. Die Vorlage beschränkt sich auf die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Der Rat beschließt gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse, auf die umfangreiche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zu verzichten. Anstelle einer umfangreichen Prüfung tritt eine „Plausibilitätsprüfung mit wenigen Schwerpunkten und deutlich geringerem Zeit- und Kostenaufwand“. Dies betrifft die Haushaltsjahre 2015 (bereits vorgelegt) und 2016 – 2022.

**Klimaschutz:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

ja, positiv \*

ja, negativ \*

nein

Esens, den 20.02.2024	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Weyerts, Reno)	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**